



## FHV-Beiträge für Studiengänge Pädagogischer Hochschulen, die nicht unter das Diplomanerkennungsrecht fallen: Beschlussfassung

### Das Generalsekretariat berichtet:

- 1 Bis zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG) am 1. Januar 2015 war eine Anerkennung durch den Bund oder die EDK notwendig, damit für Studiengänge der Fachhochschulen und der Pädagogischen Hochschulen Beiträge über die Interkantonale Fachhochschulvereinbarung (FHV) entrichtet wurden.
- 2 Nach dem Inkrafttreten des HFKG haben sich die Voraussetzungen für die Aufnahme von Fachhochschulstudiengängen in den Anhang der FHV geändert. Die Anerkennung von Fachhochschulstudiengängen durch den Bund, welche bisher Grundlage für deren Finanzierung war, entfällt. Die Definition von Studienangeboten auf Bachelor- und Masterstufe ist explizit Sache der Trägerschaften und ihrer Fachhochschulen. Voraussetzung für die Gewährung von Bundesbeiträgen ist gemäss Artikel 28 HFKG die institutionelle Akkreditierung. Die Programmakkreditierung ist freiwillig und kann nicht als Grundlage für die Ausrichtung von FHV-Beiträgen herangezogen werden.

Eine explizite Aufnahme von neuen Studiengängen und die damit verbundene Feststellung der Beitragsberechtigung durch die Kommission FHV braucht es gemäss deren Beschluss vom 29. Oktober 2015 nicht mehr. Für die Hochschulen bedeutet das, dass sie selbst über ihre Studienangebote bestimmen können und die entsprechenden Studiengänge automatisch in den Anhang der FHV aufgenommen werden.

Allerdings definiert Artikel 26 des HFKG<sup>1</sup> für die Fachhochschulen konkrete Vorgaben zur Ausrichtung des Studienangebots (Praxis-, Anwendungs- und Berufsorientierung). Für die Pädagogischen Hochschulen, die grundsätzlich dem Hochschultypus „Fachhochschulen“ zuzuordnen sind, gibt es im HFKG keine entsprechende Regelung. Dies ist deshalb richtig, weil einerseits die Zuständigkeit für die Regelung der Lehrerinnen- und Lehrerbildung nicht beim Bund, sondern bei den Kantonen liegt und der Bund zudem für Studiengänge der Pädagogischen Hochschulen keine Grundbeiträge entrichtet. Damit besteht bei den Pädagogischen Hochschulen im Verhältnis zu den Fachhochschulen, deren Ausrichtung mit Artikel 26 HFKG vorgegeben ist, auf schweizerischer Ebene eine Regelungslücke, die es im Hinblick auf die Finanzierung der Studiengänge über die FHV zu schliessen gilt. Da wie erwähnt die Pädagogischen Hochschulen grundsätzlich dem Hochschultypus „Fachhochschulen“ zuzuordnen sind, ist es sinnvoll, Artikel 26 HFKG analog auf die Pädagogischen Hochschulen anzuwenden. Entsprechend bereiten Pädagogische Hochschulen durch praxisorientierte Studien und durch anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung auf berufliche Tätigkeiten vor, welche die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern. Auf der ersten Studienstufe bereiten die Studiengänge die Studierenden auf einen berufsqualifizierenden Abschluss vor.

---

<sup>1</sup> Artikel 26 HFKG. Studiengestaltung an den Fachhochschulen: Absatz 1: „Die Fachhochschulen bereiten durch praxisorientierte Studien und durch anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung auf berufliche Tätigkeiten vor, welche die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden sowie, je nach Fachbereich, gestalterische und künstlerische Fähigkeiten erfordern.“ Absatz 2: „Auf der ersten Studienstufe bereiten sie die Studierenden in der Regel auf einen berufsqualifizierenden Abschluss vor.“

- 3 Grundsätzlich ist es Sache der Trägerkantone, darüber zu bestimmen, welche Arten von Studiengängen an den Pädagogischen Hochschulen angeboten werden. Mit Blick auf die FHV und die damit verbundene Freizügigkeit sowie den Automatismus der interkantonalen Abgeltungen sind allerdings alle Kantone von solchen Trägerentscheiden betroffen. Insofern ist es gerechtfertigt, das Einhalten der in Artikel 26 HFKG definierten Parameter bei der Finanzierung der Studiengänge gemäss FHV dann einzufordern, wenn keine der von den zuständigen Organen bereits beschlossenen und im folgenden genannten Finanzierungsvoraussetzungen zur Geltung kommen:
- Für die Lehrerinnen-/Lehrerbildung und die schulischen Berufe der Sonderpädagogik wird die Anerkennung basierend auf der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (Diplomanerkennungsverfahren) vorausgesetzt.
  - Voraussetzung für die Finanzierung von Studiengängen, die mit Diplomen für Berufsbildungsverantwortliche abgeschlossen werden, ist die Anerkennung basierend auf dem Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002.
  - Fachdidaktik-Masterstudiengänge werden mitfinanziert, wenn sie
    - den Parametern für die Finanzierung der Fachdidaktik-Master über die FHV vom 9. August 2016 entsprechen (mit der vom EDK-Vorstand am 8. September 2016 verlangten Änderung)
    - und damit im Rahmen der Koordination Fachdidaktik vom Vorstand von swissuniversities genehmigt sind.
- 4 Studienangebote der Pädagogischen Hochschulen, die – im Sinne der obigen Ausführungen – nicht unter das interkantonale Diplomanerkennungsrecht oder das Anerkennungsverfahren des Berufsbildungsgesetzes BBG fallen und die keine Fachdidaktik-Masterstudiengänge sind, müssen mit Blick auf die Finanzierung über die FHV
- die Voraussetzungen von Artikel 26 HFKG erfüllen
  - und entsprechend dem Hochschultypus „Pädagogische Hochschule“ für eine berufliche Tätigkeit in den Bereichen Lehren, Erziehung<sup>2</sup>, Bildung ausbilden.
- Die Träger der Hochschulen, welche entsprechende Studiengänge anbieten, werden gehalten, im Hinblick auf das Gesuch um Aufnahme in den Anhang FHV zu prüfen, ob die Ausbildung die so definierten Kriterien erfüllt.

#### **Die Konferenz der Vereinbarungskantone FHV beschliesst:**

1. Bezüglich der Finanzierung der Studiengänge von Pädagogischen Hochschulen gelten folgende Parameter:
  - a. Für die Lehrerinnen-/Lehrerbildung und die schulischen Berufe der Sonderpädagogik wird die Anerkennung basierend auf der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (Diplomanerkennungsverfahren) vorausgesetzt;
  - b. Voraussetzung für die Finanzierung von Studiengängen, die mit Diplomen für Berufsbildungsverantwortliche abgeschlossen werden, ist die Anerkennung basierend auf dem Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002;
  - c. Fachdidaktik-Masterstudiengänge werden mitfinanziert, wenn sie
    - den Parametern für die Finanzierung der Fachdidaktik-Master über die FHV vom 9. August 2016 entsprechen (mit der vom EDK-Vorstand am 8. September 2016 verlangten Änderung)

---

<sup>2</sup> Vorbehältlich der vom Bund geregelten Berufsfelder, z.B. Sozialpädagogik, Betreuung

- und damit im Rahmen der Koordination Fachdidaktik vom Vorstand von swissuniversities genehmigt sind;
- d. Studienangebote der Pädagogischen Hochschulen, die – im Sinne der obigen Ausführungen – nicht unter das interkantonale Diplomanerkennungsrecht oder das Anerkennungsverfahren des Berufsbildungsgesetzes BBG fallen und die keine Fachdidaktik-Masterstudiengänge sind, müssen mit Blick auf die Finanzierung über die FHV
- die Voraussetzungen von Artikel 26 HFKG erfüllen
  - und entsprechend dem Hochschultypus „Pädagogische Hochschule“ für eine berufliche Tätigkeit in den Bereichen Lehren, Erziehung<sup>3</sup>, Bildung ausbilden.
2. Die Träger der Hochschulen, welche die unter Ziffer 1 Buchstabe d aufgeführten Studiengänge anbieten, werden ersucht, im Hinblick auf das Gesuch um Aufnahme in den Anhang FHV zu prüfen, ob die Ausbildung die Kriterien erfüllt.

Bern, 22. Juni 2017

**Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren**

Im Namen der Konferenz der Vereinbarungskantone FHV:

sig.

Susanne Hardmeier  
Generalsekretärin

Zustellung an:

- Konferenzmitglieder
- Kommission FHV
- Träger der Pädagogischen Hochschulen
- swissuniversities

Publikation auf der Website EDK

362.0-6 Sa

---

<sup>3</sup> Vorbehältlich der vom Bund geregelten Berufsfelder, z.B. Sozialpädagogik, Betreuung